

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

LANDRATSAMT MÜNCHEN

- Fachbereich 4.4.2 -

Mariahilfplatz 17

81541 München

**Anzeige für Anlagen zum
Umgang mit Jauche, Gülle und
Silagesickersaft (JGS-Anlage)
(Formular J)**

nach Anlage 7 Nr. 6.1 der AwSV

Grund der Anzeige

<input type="checkbox"/> Neuanlage	voraussichtliches Inbetriebnahmedatum
<input type="checkbox"/> wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage	Baujahr der Anlage
<input type="checkbox"/> Änderung der Gefährdungsstufe einer bestehenden Anlage	Baujahr der Anlage
<input type="checkbox"/> Stilllegung der Anlage	voraussichtliches Stilllegungsdatum

Art der Anlage

Bezeichnung der Anlage, die hiermit angezeigt wird

<input type="checkbox"/> Güllebehälter	<input type="checkbox"/> Güllekeller
<input type="checkbox"/> Festmistlager	<input type="checkbox"/> Silagelager
<input type="checkbox"/> Jauchebehälter	<input type="checkbox"/> Silagesickersaftbehälter
<input type="checkbox"/> Abfüllplatz	andere:
betriebsinterne Bezeichnung der Anlage	
Anlagenbeschreibung, -umfang	

Standort der Anlage

Straße Hausnummer	PLZ Ort
Flurstücksnummer	Gemarkung

Lage in nachfolgend genannten Gebieten	nein	ja, in folgenden:			
Wasserschutzgebiet	Zone I	Zone II	Zone III	Zone III A	Zone III B
Heilquellenschutzgebiet	Zone:	Name des Gewässers			
Überschwemmungsgebiet:					

Landratsamt München

© Landratsamt München

Angaben zu den wassergefährdenden Stoffen in der Anlage

Volumen		Volumen	
Jauche, Gülle	m ³	Festmist	m ³
Volumen		Volumen	
Silagesickersaft	m ³	Silage	m ³
Name		Name	
anderer wassergefährdender Stoff:		m ³	
maßgebendes Volumen der Anlage		m³	

Technische Angaben zur Anlage

Aufstellung / Bauart der Anlage

unterirdisch / mit unterirdischen oder nicht einsehbaren Anlageteilen			
oberirdisch:	im Gebäude	im Freien	mit Überdachung / Abdeckung

Behälter

Anzahl:	kommunizierend verbunden:	ja	nein
---------	---------------------------	----	------

Herstellernummer des Behälters	einwandig	doppelwandig anderes Material	Nennvolumen m ³
Ortbeton	Betonfertigteile	Folienerdbecken	
bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise (DIN/EN-Norm, Zulassungsnummer)			

Herstellernummer des Behälters	einwandig	doppelwandig anderes Material	Nennvolumen m ³
Ortbeton	Betonfertigteile	Folienerdbecken	
bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise (DIN/EN-Norm, Zulassungsnummer)			

Herstellernummer des Behälters	einwandig	doppelwandig anderes Material	Nennvolumen m ³
Ortbeton	Betonfertigteile	Folienerdbecken	
bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise (DIN/EN-Norm, Zulassungsnummer)			

Sicherheitseinrichtungen der Anlage

Leckanzeigegerät	Bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise (DIN/EN-Norm, Zulassungsnummer)
Überfüllsicherung	Bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise (DIN/EN-Norm, Zulassungsnummer)
Rückhalteeinrichtung	Bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise (DIN/EN-Norm, Zulassungsnummer)
Rückhaltevolumen:	Werkstoff / Material m ³
Leckageerkennungssystem	Bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise (DIN/EN-Norm, Zulassungsnummer)
Sonstige und/oder organisatorische Maßnahmen	

Rohrleitungen

Doppelwandig mit Leckanzeige	oberirdisch	unterirdisch
Anzahl	Kunststoff	anderes Material

Einwandig im Schutzrohr / -kanal	oberirdisch	unterirdisch
Anzahl	Kunststoff	anderes Material

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ bzw. ausfüllen!

Landratsamt München

© Landratsamt München

Rohrleitungen (Fortsetzung)

Einwandig		oberirdisch	unterirdisch
Anzahl	Kunststoff	anderes Material	

Flächen von Festmistlager, Fahrsilos oder Abfüllplätzen und Bauausführung

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

1.	Bezeichnung der Fläche	Größe	
		m ²	Abdeckung vorhanden
	anderes Material		
	Beton Asphalt bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise (DIN/EN-Norm, Zulassungsnummer)		

2.	Bezeichnung der Fläche	Größe	
		m ²	Abdeckung vorhanden
	anderes Material		
	Beton Asphalt bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise (DIN/EN-Norm, Zulassungsnummer)		

Entwässerung der Fläche

1.	Getrennte Ableitung des Niederschlagswassers:	verunreinigt	nicht verunreinigt
	Ableitung des verunreinigten Niederschlagswassers in:		
	Silagesickersaftbehälter	Gülle- / Jauchebehälter	
	Sonstige		

2.	Getrennte Ableitung des Niederschlagswassers:	verunreinigt	nicht verunreinigt
	Ableitung des verunreinigten Niederschlagswassers in:		
	Silagesickersaftbehälter	Gülle- / Jauchebehälter	
	Sonstige		

Landratsamt München

© Landratsamt München

Allgemeine Hinweise

Wenn Sie eine JGS-Anlage neu errichten oder wesentlich ändern müssen Sie dies dem Landratsamt München, Fachbereich Wasserrecht und Wasserwirtschaft, mindestens 6 Wochen im Voraus anzeigen.

Die Anzeigepflicht entfällt, wenn für die Anlage ein behördliches Zulassungsverfahren (z.B. nach Immissionsschutzrecht) durchgeführt wird. Die erforderlichen Angaben müssen dann in den Antragsunterlagen enthalten sein. In Bayern wird die Anzeige nicht durch eine Baugenehmigung ersetzt.

Unter Umständen empfiehlt es sich, zum Ausfüllen des Formblattes einen Fachmann (z. B. WHG-Fachbetrieb) zu Rate zu ziehen.

Ausfüllhinweise

Grund der Anzeige

Das voraussichtliche Datum der Inbetriebnahme gibt der Behörde einen Hinweis, wann mit der Vorlage des Prüfberichts des Sachverständigen zu rechnen ist.

Das Baujahr ist nur bei bestehenden Anlagen anzugeben.

Nach AwSV sind Sie nicht verpflichtet, die Stilllegung der Anlage anzuzeigen. Beachten Sie aber die Prüfpflicht bei Stilllegung.

Art der Anlage

Die Bezeichnung der Anlage soll den Zweck der Anlage (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln, Verwenden, Rohrleitung) erkennen lassen.

Betriebsinterne Bezeichnungen (z.B. Güllebehälter 1) können Sie zur eindeutigen Identifikation der Anlage zusätzlich angeben.

Die Anlagenbeschreibung soll den Umfang der Anlage mit den zugehörigen Anlagenteilen darlegen und ggf. die Anlage gegen weitere Anlagen abgrenzen. Ggf. sind dem Anzeigeformular zusätzliche Beiblätter hinzuzufügen.

Standort der Anlage

Bitte hier den Standort der Anlage angeben, bei größerem Betriebsgelände sollte auch die Flurstücksnummer angegeben werden.

Mit der Lage in den genannten Gebieten sind insbesondere Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete gemeint. Im Einzelfall kann jedoch auch die Lage in einem sonstigen wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebiet aufgeführt werden.

Wenn bei Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiet „ja“ angekreuzt ist, ist in der entsprechenden Zeile auch die Schutzgebietszone aufzuführen. Hinweis: Die Schutzzone IIIB gilt nach AwSV nicht als Schutzgebiet, es müssen dort also nur die auch außerhalb von Schutzgebieten geltenden Anforderungen erfüllt werden. Da bei Heilquellenschutzgebieten die Bezeichnung der Schutzzone unterschiedlich ist, tragen Sie an dieser Stelle die Zonenbezeichnung direkt ein.

Wenn die Anlage in einem Überschwemmungsgebiet liegt, ist der Name des Gewässers anzugeben.

Ob sich der Anlagenstandort in einem der genannten Gebiete befindet, kann beim Landratsamt München, Fachbereich Wasserrecht und Wasserwirtschaft, abgefragt werden. Bitte stellen Sie Ihre Anfrage per E-Mail an die Adresse wasserrecht@lra-m.bayern.de oder rufen Sie Ihren in unseren Dienstleistungen genannten Ansprechpartner an. Informationen über die Lage eines Grundstücks im Überschwemmungsgebiet liegen auch bei den Städten und Gemeinden und beim Wasserwirtschaftsamt München (089 / 212 33 – 0) vor.

Angaben zu den wassergefährdenden Stoffen in der Anlage

Die häufigsten wassergefährdenden Stoffe, mit denen in JGS-Anlagen umgegangen wird, sind in den Formularen bereits zum Ankreuzen aufgeführt.

Sofern die Anlage andere wassergefährdende Stoffe enthält, sind diese in der Liste mit ihrer genauen Bezeichnung, dem Aggregatzustand (fest, flüssig, gasförmig), der Wassergefährdungsklasse (WGK) und dem Volumen bzw. der Masse aufzuführen. Wenn die vorgegebenen Formularfelder nicht ausreichen, sollte eine separate Aufstellung mit den entsprechenden Angaben beigefügt werden.

Technische Angaben zur Anlage

Aufstellung / Bauart der Anlage

Bei Aufstellung der Anlage kreuzen Sie ober- oder unterirdisch an (unterirdisch sind auch Anlagen mit unterirdischen Anlagenteilen bzw. mit nicht einsehbarem Behälterfuß) und zusätzlich bei oberirdischen Anlagen, ob die Anlage im Gebäude oder im Freien bzw. mit Überdachung aufgestellt ist.

Behälter

Geben Sie die Anzahl der Behälter an, die zur Anlage gehören sowie, ob sie kommunizierend miteinander verbunden sind. Eine kommunizierende Verbindung liegt dann vor, wenn die enthaltene Flüssigkeit von einem Behälter in den anderen übertreten kann.

Für die einzelnen Behälter tragen Sie in die Liste zur eindeutigen Zuordnung die Herstellernummer ein, die auf dem Behälter angegeben ist, und kreuzen Sie an, ob der Behälter einwandig oder doppelwandig ist.

Außerdem ist für jeden Behälter das Nennvolumen einzutragen und das Behältermaterial anzukreuzen oder anzugeben.

Bei Lagerbehältern sind die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise (Norm für das Ü-Zeichen, Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung) oder die CE-Kennzeichnung mit zugehöriger europäischer Norm oder Europäisch-Technischer Bewertung einzutragen. Diese Informationen erhalten Sie beim Hersteller der Anlage bzw. der einzelnen Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen.

Sicherheitseinrichtungen der Anlage

Die vorhandenen Sicherheitseinrichtungen/Schutzvorkehrungen der Anlage sind an den vorgegebenen Stellen anzukreuzen. Andere technische oder organisatorische Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Umwallung bei JGS oder Biogasanlagen) sind bei „sonstige“ einzutragen.

Bei Lager-, Abfüll- und Umschlaganlagen sind bei Verwendung seriengefertigter Bauprodukte die **bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise** (Norm für das Ü-Zeichen, Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses) oder die CE-Kennzeichnung mit zugehöriger europäischer Norm oder Europäisch-Technischer Bewertung einzutragen. Diese Informationen erhalten Sie beim Hersteller der Anlage bzw. der einzelnen Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen.

Rohrleitungen

Für Rohrleitungen sind in die Liste die Anzahl gleichartiger Rohrleitungen einzutragen und die zutreffende Bauart und der Werkstoff der Rohrleitung anzukreuzen. Außerdem sind die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise einzutragen.

Fläche von Festmistlagern, Fahrsilos oder Abfüllplätzen und Bauausführung

Hier sind für Bodenflächen von Festmistlagern, Fahrsilos oder Abfüllplätzen jeweils die Flächenbezeichnung (z.B. Festmistplatte, Fahrsilo) und ihre Größe (Fläche in m²) sowie das Lagervolumen anzugeben. Es ist anzukreuzen, ob eine Abdeckung des Lagerguts vorhanden ist. Außerdem ist das bei der Bauausführung der Fläche verwendete Baumaterial anzugeben. Sofern ein anderes Material verwendet wird, ist es im Formular zu benennen.

Auch hier sind wie bei den darüberliegenden Feldern bei der Verwendung seriengefertigter Bauprodukte oder Bauarten die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise einzutragen.

Entwässerung der Fläche

In diesem Feld sind Angaben zur Entwässerung der in den oben aufgeführten Bodenflächen zu machen. Es ist anzugeben, ob das anfallende verunreinigte Niederschlagswasser getrennt von sauberem Niederschlagswasser gesammelt wird und wo bzw. wie es zurückgehalten wird.

Rechtsgrundlagen

§ 40 AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.4.2017, BGBl I S. 905)

(1) Wer eine nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 prüfpflichtige Anlage errichten oder wesentlich ändern will oder an dieser Anlage Maßnahmen ergreifen will, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe nach § 39 Absatz 1 führen, hat dies der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Anzeige nach Absatz 1 muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

(3) Nicht anzeigepflichtig nach Absatz 1 ist das Errichten von

1. Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe, für die eine Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt wird, und
2. sonstigen Anlagen, die Gegenstand eines Zulassungsverfahrens nach anderen Rechtsvorschriften sind, sofern im Zulassungsverfahren auch die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung sichergestellt wird.

Nicht anzeigepflichtig sind in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 auch zulassungsbedürftige wesentliche Änderungen der Anlage.

(4) Nach einem Wechsel des Betreibers einer nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 prüfpflichtigen Anlage hat der neue Betreiber diesen Wechsel der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Satz 1 gilt nicht für Betreiber von Heizölverbraucheranlagen.

Nr. 6.1 Anhang 7 AwSV

Soll eine Anlage zum Lagern von Silagesickersaft mit einem Volumen von mehr als 25 m³, eine sonstige JGS-Anlage mit einem Gesamtvolumen von mehr als 500 m³ oder eine Anlage zum Lagern von Festmist oder Silage mit einem Volumen von mehr als 1.000 m³ errichtet, stillgelegt oder wesentlich geändert werden, hat der Betreiber dies der zuständigen Behörde mindestens 6 Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen; Satz 1 gilt nicht für das Errichten von Anlagen, die einer Zulassung im Einzelfall nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen oder diese erlangt haben, sofern durch die Zulassung auch die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung sichergestellt wird.



Dies ist eine grundsätzliche Information zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bezüglich der Umsetzung im Landratsamt München

Das Landratsamt München veröffentlicht auf der Homepage www.landkreis-muenchen.de/datenschutz alle Informationsblätter zum Datenschutz nach Art 12 und 13 DSGVO.

Diese Informationsblätter sind nach Fachbereichen / Themen aufgelistet.

Sie können dort nachlesen, wie genau Ihre persönlichen Daten im Landratsamt München verarbeitet werden.

Um zu den Informationsblättern gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung zu gelangen, klicken Sie bitte auf nachfolgenden Link:

<https://www.landkreis-muenchen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/informationsblaetter-zum-datenschutz/>